Gefährdungsbeurteilung nach § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Arbeitgeber:	
Arbeitsplatz/ Beschäftigungsort:	
Name der betroffenen Frau:	
Tätigkeit/en der betroffenen Frau:	

Werden die folgenden Fragen mit **Ja** beantwortet, liegt eine Gefährdung für die schwangere oder stillende Frau vor. Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Gefährdungen durch körperliche Belastungen/mechanische Einwirkungen	**Ja**	**Nein**	**Maßnahmen**
Für schwangere Frauen	☐ entfällt		
Besteht bei den ausgeübten Tätigkeiten für die Frau eine unverantwortbare Gefährdung[1] durch körperliche Belastungen oder mechanische Einwirkungen? (§ 11 Abs. 5 MuSchG)	☐	☐	
Besteht insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung durch das Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand:			
a) regelmäßig[2] Lasten von mehr als 5 kg Gewicht? (§ 11 Abs. 5 Nr. 1 MuSchG)	☐	☐	
b) gelegentlich[3] Lasten von mehr als 10 kg Gewicht? (§ 11 Abs. 5 Nr. 1 MuSchG)	☐	☐	
c) Wird trotz Einsatz mechanischer Hilfsmittel die entsprechende körperliche Beanspruchung nach a) und b) erreicht? (§ 11 Abs. 5 Nr. 2 MuSchG)	☐	☐	
Werden Arbeiten nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarm bei ständigem Stehen und länger als 4 Stunden ausgeübt? (§ 11 Abs. 5 Nr. 3 MuSchG)	☐	☐	

[1] Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

[2] mehr als zwei bis drei Mal pro Stunde

[3] weniger als zwei bis dreimal pro Stunde

Gefährdungen durch körperliche Belastungen/mechanische Einwirkungen	**Ja**	**Nein**	**Maßnahmen**
Ist die Ausführung der Tätigkeiten mit häufigem, erheblichem Strecken, Beugen, dauerndem Hocken oder sich gebückt halten oder sonstigen Zwangshaltungen verbunden? (§ 11 Abs. 5 Nr. 4 MuSchG)	☐	☐	
Besteht eine unverantwortbare Gefährdung durch Arbeiten auf Beförderungsmitteln? (§ 11 Abs. 5 Nr. 5 MuSchG)	☐	☐	
Besteht eine unverantwortbare Gefährdung durch Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Stürzen, Fallen oder durch Tätlichkeiten? (§ 11 Abs. 5 Nr. 6 MuSchG)	☐	☐	
Muss eine Schutzausrüstung getragen werden und stellt diese eine Belastung dar? (§ 11 Abs. 5 Nr. 7 MuSchG)	☐	☐	
Ist eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung? (§ 11 Abs. 5 Nr. 8 MuSchG)	☐	☐	

Gefährdungen durch physikalische Einwirkungen	**Ja**	**Nein**	**Maßnahmen**
<u>Für schwangere Frauen</u>	☐ entfällt		
Besteht bei den ausgeübten Tätigkeiten für die Frau eine unverantwortbare Gefährdung durch physikalische Einwirkungen? (§ 11 Abs. 3 MuSchG)	☐	☐	
Besteht insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung durch:			
a) ionisierende und nicht ionisierende Strahlung? (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 MuSchG)	☐	☐	
b) Erschütterungen, Vibrationen, Lärm? (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 MuSchG)	☐	☐	
c) Hitze, Kälte, Nässe? (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 MuSchG)	☐	☐	
<u>Für stillende Frauen</u>	☐ entfällt		
Besteht bei den ausgeübten Tätigkeiten für die Frau eine unverantwortbare Gefährdung durch physikalische Einwirkungen? (§ 12 Abs. 3 MuSchG)	☐	☐	
Besteht insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung durch ionisierende und nicht ionisierende Strahlung? (§ 12 Abs. 3 MuSchG)	☐	☐	

Gefährdungen durch Arbeitsverfahren	**Ja**	**Nein**	**Maßnahmen**
<u>Für schwangere Frauen</u>	☐ entfällt		
Besteht bei den ausgeübten Tätigkeiten für die Frau eine unverantwortbare Gefährdung durch die eingesetzten Arbeitsverfahren? (§ 11 Abs. 4 MuSchG)	☐	☐	
Besteht insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung durch:			
a) Aufenthalt in Räumen mit Überdruck im Sinne von § 2 Druckluftverordnung? (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 MuSchG)	☐	☐	
b) Aufenthalt in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre? (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 MuSchG)	☐	☐	
c) Tätigkeiten im Bergbau unter Tage? (§ 11 Abs. 4 Nr. 3 MuSchG)	☐	☐	
Wird Akkordarbeit oder werden sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, durchgeführt? (§ 11 Abs. 6 Nr. 1 MuSchG)	☐	☐	
Wird Fließarbeit ausgeübt? (§ 11 Abs. 6 Nr. 2 MuSchG)	☐	☐	
Wird getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo durchgeführt? (§ 11 Abs. 6 Nr. 3 MuSchG)	☐	☐	
<u>Für stillende Frauen</u>	☐ entfällt		
Besteht bei den ausgeübten Tätigkeiten für die Frau eine unverantwortbare Gefährdung durch die eingesetzten Arbeitsverfahren? (§ 12 Abs. 4 MuSchG)	☐	☐	
Besteht insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung durch:			
a) Aufenthalt in Räumen mit Überdruck im Sinne von § 2 Druckluftverordnung? (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 MuSchG)	☐	☐	
b) Tätigkeiten im Bergbau unter Tage? (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 MuSchG)	☐	☐	
Wird Akkordarbeit oder werden sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, durchgeführt? (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 MuSchG)	☐	☐	
Wird Fließarbeit ausgeübt? (§ 12 Abs. 5 Nr. 2 MuSchG)	☐	☐	
Wird getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo durchgeführt? (§ 12 Abs. 5 Nr. 3 MuSchG)	☐	☐	

Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	**Ja**	**Nein**	**Maßnahmen**
<u>Für schwangere Frauen</u>	☐ entfällt		
Ist die Frau Gefahrstoffen ausgesetzt oder kann diesen ausgesetzt sein, deren Exposition eine unverantwortbare Gefährdung[4] darstellt? (§ 11 Abs. 1 MuSchG)	☐	☐	
Ist die Frau insbesondere folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt oder kann diesen ausgesetzt sein? (§ 11 Abs. 1 MuSchG)			
a) reproduktionstoxisch nach Kategorie 1A, 1B, 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation/Milchbildung? (Gefahrenhinweise H 360, H 361, H 362)[5]	☐	☐	
b) keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweise H 340, H 341)	☐	☐	
c) karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweise H 350)[6]	☐	☐	
d) spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (Gefahrenhinweise H 370)	☐	☐	
e) akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3 (Gefahrenhinweise H 300, H 301, H 310, H 311, H 330, H 331)	☐	☐	
Werden Arbeiten mit Blei oder Bleiderivaten ausgeführt und besteht die Gefahr, dass sie vom menschlichen Körper aufgenommen werden können?	☐	☐	
Werden Arbeiten mit Stoffen ausgeführt, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zur einer Fruchtschädigung führen können? (Kennzeichnung „Z“ in der TRGS 900 oder „B“ in der MAK-Liste der DFG)[7]	☐	☐	
<u>Für stillende Frauen</u>	☐ entfällt		
Ist die Frau Gefahrstoffen ausgesetzt oder kann diesen ausgesetzt sein, deren Exposition eine unverantwortbare Gefährdung darstellt? (§ 12 Abs. 1 MuSchG)	☐	☐	

[4] Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn
- a) für den jeweiligen Gefahrstoff die arbeitsplatzbezogenen Vorgaben eingehalten werden und es sich um einen Gefahrstoff handelt, der als Stoff ausgewiesen ist, der bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben hinsichtlich einer Fruchtschädigung als sicher bewertet wird, oder
- b) der Gefahrstoff nicht in der Lage ist, die Plazentaschranke zu überwinden, oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, dass eine Fruchtschädigung eintritt, und
- c) der Gefahrstoff nicht als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation/Milchbildung zu bewerten ist.

[5] gilt auch für: H360 F, H360 D, H360 FD, H361 f, H361 d, H360 Fd, H360 Df und H361 fd

[6] gilt auch für H350 i

[7] Die Bemerkung „Z“ oder „B“ wird für Stoffe vergeben, für die auch bei Einhaltung des AGW und des BGW ein Risiko der Fruchtschädigung nicht ausgeschlossen werden kann

Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	**Ja**	**Nein**	**Maßnahmen**
Ist die Frau insbesondere folgenden Gefahrstoffen ausgesetzt oder kann diesen ausgesetzt sein? (§ 12 Abs. 1 MuSchG)			
a) reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation/Milchbildung? (Gefahrenhinweise H 362)	☐	☐	
b) Blei oder Bleiderivaten, soweit die Gefahr besteht, dass sie vom menschlichen Körper aufgenommen werden können?	☐	☐	

Gefährdungen durch Biostoffe	**Ja**	**Nein**	**Maßnahmen**
Für schwangere Frauen	☐ entfällt		
Kann die Frau mit Biostoffen der Risikogruppe 2 bis 4, deren Exposition eine unverantwortbare Gefährdung[8] darstellen, in Kontakt kommen? (§ 11 Abs. 2 MuSchG)	☐	☐	
Kommt die Frau insbesondere mit folgenden Biostoffen in Kontakt oder kann mit ihnen in Kontakt kommen? (§ 11 Abs. 2 MuSchG)			
a) mit Biostoffen der Risikogruppe 4	☐	☐	
b) mit Rötelnviren oder mit Toxoplasma	☐	☐	
Erfordert der Kontakt mit Biostoffen der Risikogruppe 2 bis 4 eine therapeutische Maßnahme (z. B. PEP) und stellt diese Behandlung selbst möglicherweise selbst eine unverantwortbare Gefährdung dar?	☐	☐	
Für stillende Frauen	☐ entfällt		
Kann die Frau mit Biostoffe der Risikogruppe 2 bis 4, deren Exposition eine unverantwortbare Gefährdung[9] darstellt, in Kontakt kommen? (§ 12 Abs. 2 MuSchG)	☐	☐	

[8] Eine unverantwortbare Gefährdung gilt aus ausgeschlossen, wenn die schwangere Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

[9] Eine unverantwortbare Gefährdung gilt aus ausgeschlossen, wenn die stillende Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt.

Gefährdungen durch Biostoffe	**Ja**	**Nein**	**Maßnahmen**
Kommt die Frau insbesondere mit folgenden Biostoffen in Kontakt oder kann mit ihnen in Kontakt kommen? (§ 12 Abs. 2 MuSchG)			
a) mit Biostoffen der Risikogruppe 4	☐	☐	
b) mit Biostoffen der Risikogruppe 2 bis 4, deren therapeutische Behandlung nach Kontakt möglicherweise selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?	☐	☐	

Gefährdungen durch Arbeitszeit (gültig für schwangere und stillende Frauen)	**Ja**	**Nein**	**Maßnahmen**
Werden Arbeiten zwischen 20 Uhr und 6 Uhr durchgeführt?[10] (§ 5 Abs. 1 MuSchG)	☐	☐	
Ist die Frau in Ausbildung und muss an schulischen oder hochschulischen Veranstaltungen nach 20 Uhr[11] teilnehmen? (§ 5 Abs. 2 MuSchG)	☐	☐	
Arbeiten Frauen über 18 Jahren täglich über 8,5 Stunden oder 90 Stunden in der Doppelwoche? (§ 4 Abs. 1 Satz 2 MuSchG) oder Arbeiten Frauen unter 18 Jahren täglich über 8 Stunden oder 80 Stunden in der Doppelwoche?(§ 4 Abs. 1 Satz 1 MuSchG)	☐	☐	
Übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Monats die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit? (§ 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 MuSchG)	☐	☐	
Beträgt die ununterbrochene Ruhezeit nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit weniger als 11 Stunden? (§ 4 Abs. 2 MuSchG)	☐	☐	
Werden Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen durchgeführt?[12] (§ 6 Abs. 1 MuSchG)	☐	☐	

[10] Ausnahmegenehmigung bis 22 Uhr gemäß § 28 Abs. 1 MuSchG durch Antrag des Arbeitgebers möglich, wenn sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt, nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22 Uhr spricht und insbesondere eine unverantwortliche Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

[11] Ausnahmegenehmigung bis 22 Uhr gemäß § 29 Abs. 3 MuSchG durch Antrag des Arbeitgebers möglich, wenn sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt, nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen die Beschäftigung der Frau bis 22 Uhr spricht und insbesondere eine unverantwortliche Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

[12] Der Arbeitgeber darf schwangere und stillende Frauen an Sonn- und Feiertagen beschäftigen, wenn:
1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes zugelassen ist,
3. der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Gefährdungen durch Arbeitszeit (gültig für schwangere und stillende Frauen)	**Ja**	**Nein**	**Maßnahmen**
Ist die Frau in Ausbildung und muss an schulischen oder hochschulischen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen[13] teilnehmen? (§ 6 Abs. 2 MuSchG)	☐	☐	
Besteht keine Möglichkeit für die Frau, ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz falls erforderlich zu unterbrechen? (§ 9 Abs. 3 MuSchG)	☐	☐	
Besteht keine Möglichkeit für die Frau, sich während der Pausen und Arbeitsunterbrechungen unter geeigneten Bedingungen hinzulegen, hinzusetzen und auszuruhen? (§ 9 Abs. 3 MuSchG)	☐	☐	

[13] Die Ausbildungsstelle darf die schwangere oder stillende Frau an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen lassen, wenn:
1. sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt,
2. die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich ist,
3. der Frau in jeder Woche im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mindestens 11 Stunden ein Ersatzruhetag gewährt wird und
4. insbesondere eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Schutzmaßnahmen	Ja	Nein	Maßnahmen
Es liegt eine verantwortbare Gefährdung vor. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.	☐	☐	
Es liegt eine unverantwortbare Gefährdung vor bzw. diese ist nicht sicher auszuschließen. Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ist erforderlich.	☐	☐	Umgestaltung veranlasst am: Welche:
Es liegt eine unverantwortbare Gefährdung vor, welche nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden kann, oder eine Umgestaltung ist wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar. Daher erfolgt der Einsatz der Frau an einem anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz.	☐	☐	Umsetzung veranlasst am: Neuer Arbeitsplatz:
Die unverantwortbare Gefährdung kann weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden. Eine Weiterbeschäftigung ist nicht möglich.	☐	☐	Freistellung ab:
Mitteilung an die zuständige Länderbehörde.[14] (§ 27 MuSchG)	☐	☐	Erfolgt am:

Informationen durch den Arbeitgeber	Ja	Nein	Maßnahmen
Wurde der schwangeren oder stillenden Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen angeboten? (§ 10 Abs. 2 MuSchG)	☐	☐	Gesprächsangebot unterbreitet am: Gespräch durchgeführt am:
Wurden alle Beschäftigten über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und den Bedarf an Schutzmaßnahmen unterrichtet? (§ 14 Abs. 2 MuSchG)	☐	☐	Unterrichtung durchgeführt am:

[14] Eine Liste der zuständigen Aufsichtsbehörden für Mutterschutz (Länderbehörden) findet sich auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Formulare zur Mitteilung einer schwangeren oder stillenden Frau finden sich auf den Internetseiten der jeweiligen zuständigen Länderbehörden.

Wirksamkeitsprüfung der Maßnahmen

Die Gefährdungsbeurteilung vom wurde am überprüft.

Ergebnis der Überprüfung

Kenntnisnahme der Verantwortlichen/Beteiligten

Funktion	Name	Ort, Datum	Unterschrift
Arbeitgeber:			
Fachkraft für Arbeitssicherheit:			
Betriebsarzt:			
Personalrat/ Betriebsrat:			